
Abrechnung von „BG-Fällen“ im Notarztdienst

Folgende Regelung, gültig seit 01.10.2009, gilt weiterhin:

Berufsgenossenschaftsfälle - so genannte „**BG-Fälle**“ - **im Notarztdienst sind über die KVB abzurechnen**. Die Abrechnung durch den Notarzt gegenüber den Berufsgenossenschaften nach UV-GOÄ ist damit ausgeschlossen. Von dieser Regelung unberührt bleiben BG-Fälle außerhalb des Notarztdienstes.

Begründung:

Der Gesetzgeber hat im BayRDG festgelegt, dass mit den Sozialversicherungsträgern einheitliche, das heißt für alle Krankenkassen sowie die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der Höhe nach identische Benutzungsentgelte zu vereinbaren sind (Art. 35 i. V. m. Art. 2 Abs. 15 BayRDG). Dementsprechend sind auch BG-Fälle in gleicher Weise und gleicher Höhe zu vergüten, wie Notarzteinsätze bei Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen.

Ausgenommen von einer Abrechnung über die KVB und damit von Ihnen nach der Gebührenordnung für Ärzte selbst zu liquidieren sind Ihre Leistungen für Privatpatienten/ Selbstzahler, sofern es sich nicht um BG-Fälle handelt.

Damit Sie Ihre erbrachten notärztlichen Leistungen in BG-Fällen zur Abrechnung bringen können, dokumentieren Sie bitte alle BG-Unfälle, Schulunfälle und Wegeunfälle mit folgendem Kostenträger / IKZ:

Name des Kostenträgers: BG Notarztdienst Bayern

IKZ: 100071802

Kontakt

Bei inhaltlichen Fragen zur **Abrechnung im Notarztdienst** wenden Sie sich bitte an die fachlichen Ansprechpartner.

Sie haben folgende Kontaktmöglichkeiten:

Team Anwendungsbetreuung

NAD Abrechnungsbearbeitung

Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Telefon: 0 89 / 5 70 93 - 8 80 88

Fax: 0 89 / 5 70 93 - 6 49 25

E-Mail: emDoc@kvb.de

Website Notarztdienst: <https://www.kvb.de/praxis/notarztdienst/>